



## Neueintragung Genossenschaft

### 1. Gründungsprotokoll

Das Protokoll der konstituierenden Versammlung muss folgende Angaben enthalten (Art. 85 HRegV):

- a. die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie zu deren Vertreterinnen und Vertretern;
- b. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Genossenschaft zu gründen;
- c. die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
- d. gegebenenfalls die Tatsache, dass der schriftliche Bericht der Gründerinnen und Gründer über Sacheinlagen oder Sachübernahmen der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde;
- e. die Wahl der Mitglieder der Verwaltung sowie die entsprechenden Personenangaben;
- f. die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde, beziehungsweise den Verzicht auf eine Revision;
- g. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer.
- h. Die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass keine andere Sacheinlage, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.

Protokolle oder Protokollauszüge müssen von der Protokollführerin oder vom Protokollführer sowie von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden (Art. 23 Abs. 2 HRegV).

### 2. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die in Art. 832 OR umschriebenen Regelungen enthalten. Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

### 3. Konstituierung der Verwaltung und Zeichnungsberechtigung

Wenn die Statuten oder das Gründungsprotokoll **keine** Angaben über die Verteilung der Chargen in der Verwaltung (mindestens 3 Personen) und die Zeichnungsberechtigung enthalten, dann ist das Protokoll oder eine Protokollauszug der ersten Sitzung der Verwaltung betreffend die Konstituierung und Ernennung der Zeichnungsberechtigten einzureichen, sofern nicht die Anmeldung diese Angaben enthält und von allen Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet wird (Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis muss durch ein Mitglied der Verwaltung, einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 898 Abs. 2 OR).

### 4. Sacheinlagen, Sachübernahmen und Gründungsbericht

Sacheinlagen und Sachübernahmen sind nur gültig, wenn sie in den Statuten aufgeführt werden (Art. 833 Ziff. 2 und 3 OR). Es muss zudem ein von allen Gründern im Original unterzeichneter Gründungsbericht eingereicht werden (Art. 834 Abs. 2 OR). Die Sacheinlageverträge sind in jedem Fall, die Sachübernahmeverträge soweit vorhanden, einzureichen.



## **5. Liste aller Genossenschafter**

Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, müssen dem Handelsregister ein Verzeichnis der Genossenschafter einreichen. Dieses wird nicht ins Handelsregister eingetragen, steht jedoch zur Einsicht offen (Art. 837 OR).

## **6. Anmeldung**

In der Anmeldung sind mindestens Firma, die Rechtsform, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer, PLZ, Ortschaft) der Genossenschaft anzugeben. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen. Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen grundsätzlich beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (weitere zeichnungsberechtigte Mitglieder der Verwaltung, Direktoren und Prokuristen), so muss sie ihre Unterschrift beim Handelsregister zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregister in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV)

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregister ausgefertigt.

## **7. Stampa-Erklärung und Lex Koller-Erklärung**

Die Gründerinnen und Gründer haben zu erklären, dass die Gründung keiner Bewilligung im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) bedarf. Die Lex Koller-Erklärung kann als Formular auf der Webseite des Handelsregisters bezogen werden.

## **8. Weitere Belege**

Wenn die Genossenschaft nicht über eigene Büros verfügt, ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 84 Abs. 1 lit. f HRegV).

Enthält die Firma der Genossenschaft einen gesperrten Namen oder ein gesperrtes Sigel einer internationalen Organisation, so ist als Beleg über die Zulässigkeit die schriftliche Zustimmung der betroffenen Organisation einzureichen.

Für den Betrieb einer Bank, Sparkasse und für gewisse Finanzgeschäfte (Effektenhandel usw.) bedarf es einer Bewilligung der Eidg. Bankenkommission. Eine Genossenschaft mit einem bewilligungspflichtigen Zweck darf nicht ohne Bewilligung in das Handelsregister eingetragen werden.

**Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt «Eintragungen im Handelsregister» entnommen werden.**